VERTRAGSBEDINGUNGEN ERZEUGUNGSANLAGEN UND ENERGIEBEZUG
Fassung 2025

A PRÄAMBEL

(i) Die jeweilige Energiegenossenschaft („**EG**") ist eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 7 Abs 1 Z 15a ElWOG 2010 („**EEG**") oder als Bürgerenergiegemeinschaft gemäß § 7 Abs 1 Z 6a ElWOG 2010 („**BEG**") gegründet worden ist. Der Hauptzweck der EG besteht darin, ihren Mitgliedern in jenem Gebiet, in dem sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen; dies primär durch die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und die regionale Versorgung ihrer Mitglieder mit dieser Energie.

(ii) Das Mitglied ist der EG als Genossenschafter beigetreten und damit Mitglied der EG, weil es den Zweck der jeweiligen EG fördern möchte.

(iii) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist:

(a) Der Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG („**GEA**") (Punkt B) sowie die Belieferung von teilnehmenden Berechtigten an dieser gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch eine EG, wobei klarstellend festgehalten wird, dass die teilnehmenden Berechtigten nicht zwingend Mitglied der EG sein müssen.

(b) Die Abnahme von Strom

- durch die jeweilige EG, die als EEG tätig ist; der Strom wird produziert von Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen des Mitglieds bzw. der GEA („**Stromlieferung**"), sowie
- durch die jeweilige EG, die als BEG tätig ist; der Strom wird generell produziert von Erzeugungsanlagen aus diversen Energiequellen (jedoch auch hier bevorzugt aus erneuerbaren Energiequellen) des Mitglieds („**Stromlieferung**"),

gegen Bezahlung des zwischen EG und Mitglied festgelegten Entgeltes.

(c) Die Lieferung von Strom

- an das Mitglied bzw. den teilnehmenden Berechtigten der GEA aus erneuerbaren Energiequellen („**Strombezug**") samt Verrechnung seitens der jeweiligen EG, die als EEG tätig ist bzw. als Betreiber einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG (GEA) auftritt, sowie
- an das Mitglied generell aus diversen Energiequellen (jedoch auch hier bevorzugt aus erneuerbaren Energiequellen) samt Verrechnung seitens der jeweiligen EG, die als BEG tätig ist.

In jenem Umfang, in dem die EG in der Lage ist, den Strombedarf des teilnehmenden Berechtigten / Mitglieds zu decken, gegen Bezahlung eines jeweils quartalsweise von der EG festgelegten Strompreises durch den teilnehmenden Berechtigten / das Mitglied (wird nachfolgend iZm dem Strombezug von Mitglied gesprochen ist davon auch der teilnehmende Berechtigte mitumfasst, wenn die jeweiligen Ausführungen auch auf GEAs anwendbar sind), wobei sich dieser Strompreis an jenem Preis orientiert, den die EG für die Abnahme von Strom zahlen muss.

(iv) Diese Vertragsbedingungen gelten im hier geregelten und gesetzlich vorgesehenen Rahmen für alle EG, welchen das Mitglied beigetreten ist bzw. welchen das Mitglied zukünftig beitritt. Weiters gelten diese Vertragsbedingungen sowohl für

(a) Erzeugungsanlagen in Form von Volleinspeiseranlagen, sowie

(b) Erzeugungsanlagen in Form von Überschusseinspeiseranlagen.

B BETRIEB GEMEINSCHAFTLICHE ERZEUGUNGSANLAGE GEMÄSS § 16a ElWOG DURCH EINE EG

1. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

1.1. Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG („**GEA**") sowie die Belieferung von teilnehmenden Berechtigten („**Berechtigte**") mit der erzeugten elektrischen Energie.

1.2. Die Errichtung und der Betrieb einer GEA sind in § 16a ElWOG geregelt. Jeder Berechtigte kann über die GEA Strom beziehen. Die EG, die die GEA im Sinne der gesetzlich geforderten Betriebs- und Verfügungsgewalt unter Berücksichtigung der Zuweisung des Verbrauchs der Berechtigten nutzt, tritt als Anlagenbetreiber der GEA auf. Sie verkauft die Strommenge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an die Berechtigten und verwendet die überschüssige Strommenge im Sinne einer Verteilung an Mitglieder der EG bzw. speist diese als Anlagenbetreiber der GEA in das öffentliche Netz ein. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt wird nach den nachfolgenden Bestimmungen je nach Einordnung der GEA als Volleinspeiseranlage oder Überschusseinspeiseranlage hergestellt.

1.3. Die Berechtigten können nur Strom aus der GEA über die jeweilige gemeinschaftliche Leitungsanlage, mit der sie und auch die GEA verbunden sind, beziehen (räumlich eingeschränkte Begrenzung ohne Einbindung des öffentlichen Verteilernetzes bei Strombezug aus der GEA).

2 Errichtung und Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

2.1. Der Eigentümer der GEA hat alle privatrechtlichen Vereinbarungen und behördlichen Genehmigungen, die für die Errichtung und den Betrieb der GEA erforderlich sind, eingeholt.

2.2. Die EG ist vom Eigentümer zum Betreiber der GEA im Sinne von § 16a Abs 3 ElWOG bestimmt worden und wird die GEA entsprechend den vertraglichen sowie gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln betreiben.

2.3. Die EG tritt gegenüber dem Netzbetreiber als Betreiber und Anlagenverantwortlicher der GEA auf.

2.4. Sämtliche Kosten, die für den Betrieb, die Erhaltung sowie die Wartung der GEA anfallen, werden vom Eigentümer getragen. Der Eigentümer übernimmt die Wartung und Instandhaltung gemäß der Herstellervorschriften sowie die regelmäßige Anlagenüberprüfung laut gesetzlichen Vorschriften über die gesamte Vertragslaufzeit.

3 Umfang des Bezugs von elektrischer Energie

3.1. Die Belieferung der Berechtigten mit Strom auf Basis des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erfolgt dynamisch, wie nachfolgend näher beschrieben.

3.2. Der Abschluss oder die Beendigung eines Vertrages mit einem teilnehmenden Berechtigten hat keine Auswirkung auf das System der Stromzuteilung.

C BESONDERE BESTIMMUNGEN VOLLEINSPEISERANLAGEN

1. Volleinspeiseranlage(n)

1.1. Gegenstand des Vertrages ist weiters die vertragliche Regelung zur Herstellung der Betriebs- und Verfügungsgewalt der im Eigentum des Mitglieds stehenden Erzeugungsanlage als Volleinspeiser („**Volleinspeiseranlage**" oder generell „**Erzeugungsanlage**") sowie das Recht der EG, den erzeugten Strom im Ausmaß des konkreten Bedarfs der EG, gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts (Strompreis) an das Mitglied durch die EG, abzunehmen.

2. Betriebs- und Verfügungsgewalt, Anlagenverantwortung

2.1. Das Mitglied räumt der EG die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der Erzeugungsanlage ein, bleibt jedoch Erzeuger iSd § 7 Z 17 ElWOG 2010.

2.2. Betriebsgewalt: Die EG beauftragt und bevollmächtigt das Mitglied (i) mit der Übernahme jener Arbeiten und Maßnahmen, die für den laufenden Betrieb der Volleinspeiseranlage erforderlich sind (Betriebsführung), sowie (ii) mit der Wartung der Erzeugungsanlage (Wartung). In diesem Umfang ist das Mitglied für die Volleinspeiseranlage verantwortlich.

2.3. Verfügungsgewalt: Die EG legt die Verteilung des durch die Volleinspeiseranlage erzeugten Stroms derart fest, dass sie am Zählpunkt der Erzeugungsanlage jene Menge an erzeugtem Strom bezieht, welcher konkret ihrem aktuellen Bedarf (Ermittlung anhand der Viertelstundenwerte) entspricht (dynamische Zuteilung). Der nicht durch die EG abgenommene Strom wird durch die EG dem Mitglied als Eigentümer der Volleinspeiseranlage zugeteilt, der diesen Strom an Dritte verkauft, überträgt oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung stellt.

D BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBERSCHUSSEINSPEISERANLAGEN

1 Überschusseinspeiseranlage(n)

1.1. Gegenstand des Vertrages ist weiters die im Eigentum des Mitglieds stehende Erzeugungsanlage als Überschusseinspeiser („**Überschusseinspeiseranlage**" oder generell „**Erzeugungsanlage**") und die Nutzung der Überschusseinspeiseranlage durch die EG und die Übernahme des erzeugten nicht durch das Mitglied selbst für den Eigenverbrauch verbrauchten Stroms durch die EG.

2 Umfang der Nutzung, Anlagenverantwortung

2.1. Das Mitglied räumt der EG die Nutzung der Überschusseinspeiseranlage im Sinn der gesetzlich geforderten Betriebs- und Verfügungsgewalt, unter Berücksichtigung der Zuweisung des Eigenverbrauches, im Umfang der von der EG bzw. deren Mitgliedern verbrauchten und der Überschusseinspeiseranlage zugewiesenen, höchstens jedoch des ins öffentliche Netz eingespeisten Stroms, ein.

2.2. Über die Strommenge, die die EG nicht abnimmt, kann das Mitglied frei verfügen und diese an Dritte verkaufen, übertragen oder diesen sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung stellen.

2.3. Das Mitglied ist für die Erzeugungsanlage verantwortlich und betreibt diese.

E. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR VOLL- UND ÜBERSCHUSSEINSPEISER

1. Erweiterungen bei Erzeugungsanlage(n)

1.1. Sobald das Mitglied seine Erzeugungsanlage erweitert oder ändert, wird die erweiterte bzw. geänderte Anlage automatisch Teil des Vertrags, ohne dass eine zusätzliche Vereinbarung zwischen den Parteien erforderlich ist.

1.2. Errichtet das Mitglied eine oder mehrere weitere Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und bindet diese an den bereits an der EG teilnehmenden Erzeugungszählpunkt an, ist diese Erzeugungsanlage ebenfalls Gegenstand des Vertrages, ohne dass es einer weiteren oder zusätzlichen Vereinbarung zwischen den Parteien bedarf. Das Mitglied verpflichtet sich, die EG über solche Erweiterungen und Änderungen zu informieren. Errichtet das Mitglied eine oder mehrere weitere Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit jeweils eigenem Erzeugungszählpunkt, kann das Mitglied die EG hierüber informieren und eine Eingliederung in den bestehenden Vertrag mit der EG beantragen. Es steht der EG diesfalls frei, dem Antrag zu entsprechen und eine Eingliederung vorzunehmen.

2. Wartung und Instandhaltung

2.1. Die Wartung, die Instandhaltung und die Erhaltung der Erzeugungsanlage obliegen ausschließlich dem Mitglied. Das Mitglied wartet die Erzeugungsanlage und die für diese bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht. Das Mitglied wird dafür Sorge tragen, dass der Zustand der Erzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen, den Vorgaben des Netzbetreibers und den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

2.2. Alle mit der Wartung, der Instandhaltung und der Erhaltung der Erzeugungsanlage verbundenen Kosten und Aufwendungen trägt das Mitglied.

2.3. Der Abschluss von Versicherungen für die Erzeugungsanlage und deren Betrieb (insbesondere zur Deckung von Gefahren, die mit dem Betrieb der Erzeugungsanlage verbunden sind) liegt im Ermessen und in der Verantwortung des Mitglieds. Die Kosten für allfällige Versicherungen trägt das Mitglied.

3 Haftung, Gewährleistung, Risikotragung

3.1. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Erzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche Bewilligungen verfügt, die für den Betrieb notwendig sind.

3.2. Das Mitglied trägt das gesamte, mit der Erzeugungsanlage und ihrem Betrieb verbundene Risiko. Eine Haftung für daraus resultierende Schäden Dritter trifft ausschließlich das Mitglied. Das Mitglied hält die EG für sämtliche Ansprüche Dritter aus und im Zusammenhang mit dem Betrieb der Erzeugungsanlage schad- und klaglos, insofern nicht der Schaden aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der EG verursacht wurde. Das Mitglied trifft keine Haftung für die Lieferung einer bestimmten Strommenge. Ein Anspruch der EG auf Abnahme einer bestimmten Strommenge besteht nicht.

3.3. Die EG erfüllt die sie betreffenden regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen.

F. STROMBEZUG UND LEISTUNGSBEZUG DURCH DAS MITGLIED

1. Strombezug, Drittlieferant und Netznutzung

1.1. Die EG liefert dem Mitglied Strom aus erneuerbaren Energiequellen, aus den Erzeugungsanlagen der EG bzw. deren Mitgliedern entsprechend dem hier vereinbarten Umfang, gegen Bezahlung des vereinbarten Strompreises durch das Mitglied.

1.2. Die Netznutzung und der Netzanschluss sind nicht Gegenstand des Vertrags. Das Mitglied muss die erforderlichen Verträge mit den Netzbetreibern abschließen und alle damit zusammenhängende Kosten selbst tragen. Diese Verträge werden benötigt, um die Infrastruktur wie Leitungen und Zähler nutzen zu dürfen.

2. Strombezug nach dynamischer Aufteilung

2.1. Der Strombezuges von der EG erfolgt zum Zweck einer dezentralen Versorgung des Mitglieds, wobei die EG nicht verpflichtet ist, den gesamten Strombedarf des Mitglieds zu decken, und anhand einer dynamischen Aufteilung des der EG zur Verfügung stehenden Stroms anhand von Viertelstundenwerten eines jeden Mitglieds. Die Menge des in den Erzeugungsanlagen erzeugten Stroms wird auf alle Mitglieder der EG gemäß § 16e Abs 3 ElWOG anhand von Viertelstunden-werten für den dynamischen Anteil jedes Mitglieds aufgeteilt. Die Zuordnung ist mit dem Stromverbrauch des Mitglieds in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines Mitglieds ist der Strom den anderen teilnehmenden Mitgliedern zuzuordnen. Ein Anspruch des Mitglieds, dass sein Bedarf an Strom durch die EG zur Gänze gedeckt wird, sowie ein Anspruch des Mitglieds auf Lieferung einer bestimmten Menge an Strom, werden ausgeschlossen. Das Mitglied ist sowohl berechtigt als auch verpflichtet, mit einem Dritten einen Stromlieferungsvertrag abzuschließen.

2.2. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber seinen Strombezug mit einem Lastprofilzähler oder mit einem intelligenten Messgerät misst, diese Daten verarbeitet und an die EG weiterleitet.

2.3. Die Zuteilung des von der EG erzeugten oder dieser zugewiesenen Stroms erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der aktiven Verbrauchsanlagen.

3. Ladestationen und Ladekarten für Elektromobilität

3.1. Die jeweilige EG ist entweder bereits in Kooperation oder kann eine zukünftige Kooperation mit Betreibern von Ladestationen, eingehen, um die Nutzung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität zu ermöglichen.

3.2. Wurde dem Mitglied eine spezifische Ladekarte von Betreibern von Ladestationen ausgestellt, kann das Mitglied Strom für elektrische Kraftfahrzeuge über eigens gekennzeichnete Ladestationen beziehen.

G. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Teilnahme an mehreren Energiegemeinschaften, Teilnahmefaktor

1.1. Im Sinne der Mehrfachteilnahme kann eine Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage (Zählpunkt) des Mitgliedes gleichzeitig an mehreren Energiegemeinschaften teilnehmen, und somit aus mehreren Energiegemeinschaften Strom beziehen oder an mehrere Energiegemeinschaften Strom liefern. Das Mitglied ist verpflichtet zu Beginn der Mitgliedschaft bekanntzugeben, ob bereits eine Mitgliedschaft bei einer anderen, nicht in der EG-Plattform aufscheinenden Energiegemeinschaft besteht und mit welchem Teilnahmefaktor diese Mitgliedschaft besteht. Weiters hat das Mitglied jeden Beitritt zu einer anderen Energiegemeinschaft, die nicht in der EG-Plattform aufscheint, samt Teilnahmefaktor während aufrechter Mitgliedschaft unverzüglich bekanntzugeben.

1.2. Die Umsetzung des Konzeptes der Mehrfachteilnahme erfordert eine Festlegung, mit welchem Anteil des Strombezuges oder der Stromlieferung die Teilnahme an der jeweiligen Energiegemeinschaft erfolgen soll. Dies erfolgt über den Teilnahmefaktor (prozentueller Wert; Nachkommastellen unzulässig), wobei die Summe der Teilnahmefaktoren für eine Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage (Zählpunkt) 100% nicht überschreiten darf. Der Teilnahmefaktor gibt an, mit welchem prozentuellen Anteil der Erzeugung bzw. des Verbrauches laut Messung die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft erfolgt. Bei Strombezug kommt innerhalb einer EG das dynamische Verteilmodell gemäß Punkt F.2 zur Anwendung.

1.3. Dem Mitglied werden die zur Mehrfachteilnahme geeigneten EG vorgeschlagen und der Teilnahmefaktor von den EG festgelegt, wobei der Teilnahmefaktor täglich von der EG geändert werden kann. Die Festlegung des Teilnahmefaktors kann auch täglich durch eine vollautomatische Anpassung mittels KI-basierter Algorithmen erfolgen, die von einem KI-gesteuerten Computersystem durchgeführt wird und insbesondere auf historischen Daten, Echtzeitdaten, Wetterdaten und Standortdaten basiert. Das Mitglied stimmt einer Festlegung des Teilnahmefaktors durch die EG zu. Auf Antrag des Mitglieds kann auch ein statischer Teilnahmefaktor durch die EG genehmigt werden.

1.4. Der jeweils aktuell anzuwendende Teilnahmefaktor kann vom Mitglied jederzeit auf der EG-Plattform eingesehen werden.

1.5. Wird der Teilnahmefaktor (das Ausmaß in dem Umfang die Teilnahme erfolgt) im Zuge des Beitritts des Mitgliedes und/oder während aufrechter Mitgliedschaft falsch bekanntgegeben, kann dies bei Überschreitung des zulässigen Teilnahmefaktors, aus welchen Gründen auch immer, dazu führen, dass das Mitglied vom Strombezug oder von der Stromlieferung ausgeschlossen wird. Wird ein vom Mitglied richtig bekanntgegebener Teilnahmefaktor zu einer anderen nicht in der EG-Plattform aufscheinenden Energiegemeinschaft nachträglich geändert, erfolgt, sofern möglich die automatische nachträgliche Änderung auf den ursprünglich zulässigen Teilnahmefaktor. Eine EG haftet nicht für Schäden (einschließlich entgangenem Gewinn) oder sonstige Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, die einem Mitglied aus (i) einer falschen Angabe des Teilnahmefaktors, oder (ii) der nachträglichen Änderung des Teilnahmefaktors, oder (iii) aufgrund externer Faktoren (z.B. wetterbedingte Unterbelieferung des Mitglieds mit Strom seitens der EG), oder (iv) Belieferung oder Abnahme zu ungünstigeren Konditionen im Vergleich zu anderen Anbietern (inklusive anderer nicht in der EG-Plattform aufscheinender Energiegemeinschaften) entstehen.

2. Zählpunktmanagement, Aufträge und Bevollmächtigungen des Mitglieds

2.1. Das Mitglied als Anlageneigentümer verbleibt Eigentümer des mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunktes und bleibt diesbezüglich auch Vertragspartner des Netzbetreibers.

2.2. Das Mitglied stellt der EG sämtliche, für die Erfüllung der Aufgaben der EG gemäß den §§ 16c ff ElWOG 2010 und §§ 79 f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung. Weiters bevollmächtigt das Mitglied die EG diese Daten und Informationen direkt anzufordern und einzuholen.

2.3. Das Mitglied erteilt der EG den Auftrag und die Vollmacht zu allen Maßnahmen und Verfügungen, die im Zusammenhang mit einem Zählpunkt und der Verwendung der zu einem Zählpunkt ermittelten Daten erforderlich sind, um den Vertrag umzusetzen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen im Verhältnis zum Netzbetreiber. Die EG ist somit unter anderem auch berechtigt und bevollmächtigt, notwendige und zweckmäßige Daten beim Netzbetreiber direkt abzufragen.

2.4. Mit Beginn des Strombezuges beauftragt und bevollmächtigt das Mitglied die EG, das Mitglied zu vertreten und alle Maßnahmen im Namen des Mitglieds zu setzen, die zur Umsetzung des Vertrages gegenüber Dritten, einschließlich Behörden, notwendig sind; das betrifft insbesondere auch die Nutzung der Erzeugungsanlage, Übernahme des erzeugten Stroms durch die EG, um beispielsweise Steuervorteile und Förderungen zu erhalten, sowie um sonstige Bestätigungen und Unterlagen zu erhalten, die

beispielsweise für Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz erforderlich sind.

2.5. Das Mitglied beauftragt und bevollmächtigt die EG insbesondere

2.5.1. alle notwenigen Vereinbarungen (Unterlagen wie insbesondere den Netzzugangsvertrag) des Mitglieds mit dem Netzbetreiber anzufordern und diese, sofern dies zur Abwicklung des Rahmenvertrages notwendig ist, an Dritte weiterzuleiten; dies insbesondere um die Abrechnung gemäß den Bestimmungen des Vertrages vorzunehmen;

2.5.2. die Übersendung der Messdaten (Viertelstundenwerte) sowie alle sonst notwendigen und zweckmäßigen Daten beim Netzbetreiber anzufordern und alle dafür erforderlichen Vereinbarungen zu schließen.

2.5.3. Soweit die EG aufgrund der ihr eingeräumten Vollmacht die erforderlichen Maßnahmen nicht selbst im Namen des Mitglieds setzen kann, ist das Mitglied zu allen Handlungen und Maßnahmen (wie insbesondere Anträgen bzw. deren Unterfertigung) verpflichtet, die erforderlich sind, damit der Vertrag umgesetzt werden kann und insbesondere auch die anderen Genossenschafter der EG mit dem in der Erzeugungsanlage des Mitglieds erzeugten Strom versorgt werden können, und alle Förderungen und steuerlichen Vorteile, die mit einer EG und/oder der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verbundenen sind, lukriert werden können.

3. Strompreis

3.1. Bei Strombezug ist das Mitglied verpflichtet, für die von ihm bezogene Energie (Strom) den Strompreis in vereinbarter Höhe als Entgelt an die EG zu bezahlen.

3.2. Bei Lieferung von Strom hat das Mitglied Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Strompreises für jede von der EG aus der Erzeugungsanlage des Mitglieds tatsächlich bezogene kWh je Viertelstundenwerte an Strom.

3.3. Als Strompreis (sowohl für Lieferung als auch Bezug) für die erste Preisperiode (wie in Punkt G 4.1 definiert) vereinbaren die EG und das Mitglied den auf der EG-Plattform angeführten Betrag in Cent pro kWh. Der Strompreis für die Zeit danach wird für die jeweilige Preisperiode vereinbart.

3.4. Der vereinbarte Strompreis ist das Nettoentgelt, zu dessen Bezahlung das Mitglied verpflichtet ist. Informationen zu Preisen und allfälligen Gebühren werden in der EG-Plattform hinterlegt. Das Mitglied muss allfällige Kosten und Gebühren bezahlen, die in Verbindung mit der EG anfallen, unabhängig auf welcher rechtlichen Grundlage diese beruhen; diese sind ebenfalls in der EG-Plattform ersichtlich Das gilt auch für neue Gebühren, die nach Vertragsabschluss eingeführt werden. Falls die Kosten oder Gebühren steigen, hat das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht gemäß Punkt G 8.

4. Befristete Preisvereinbarungen und Preisanpassungsrecht der EG

4.1. Die EG und das Mitglied schließen während der Laufzeit des Vertrags laufend und auf jeweils drei Monate befristete Vereinbarungen über den Strompreis ab („**Preisperiode**"). Jede Preisperiode entspricht einem Kalenderquartal.

(a) „Jänner-Periode": 01.01., 00:00 Uhr, bis zum folgenden 31.03., 24:00 Uhr

(b) „April-Periode": 01.04., 00:00 Uhr, bis zum folgenden 30.06., 24:00 Uhr

(c) „Juli-Periode": 01.07., 00:00 Uhr, bis zum folgenden 30.09., 24:00 Uhr

(d) „Oktober-Periode": 01.10., 00:00 Uhr, bis zum folgenden 31.12., 24:00 Uhr

Jede Preisvereinbarung endet mit Ablauf jener Preisperiode, für welche sie abgeschlossen worden ist, ohne dass es einer gesonderten Erklärung einer der beiden Parteien bedarf.

4.2. Die für eine Preisperiode geltende Strompreisvereinbarung wird abgeschlossen, indem die EG die Verfügbarkeit eines neuen Preisangebots auf der EG-Plattform oder in Form eines E-Mails bekanntgibt und das Mitglied die Annahme dieses Preisangebots schlüssig dadurch erklärt, dass es in der neuen Preisperiode Strom bezieht oder Strom liefert. Die EG wird neben dem neuen Preisangebot auch das bisherige Preisangebot zur Einsicht auf der EG-Plattform breitstellen. Bei Stromlieferung wird die EG dem Mitglied die Verfügbarkeit des Preisangebots spätestens sechs Wochen vor Beginn der neuen Preisperiode bekanntgeben.

4.3. Die EG ist unabhängig der jeweiligen Preisperiode jederzeit zu Preisänderungen berechtigt. Die EG wird das Mitglied über Strompreisänderungen informieren. Es gilt das Sonderkündigungsrecht gemäß Punkt G 8. Die EG wird sich bemühen Preissenkungen, die sich aufgrund von etwaigen Verringerungen der Kosten für die Erzeugung und/oder Lieferung sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen ergeben, an das Mitglied weiterzugeben.

5. Verbrauchs- und Stromkosteninformation

5.1. Der Netzbetreiber erfasst die Energiedaten aller Mitglieder in Viertelstundenwerten. Auf Basis dieser Erfassung führt der Netzbetreiber Berechnungen durch, welcher Anteil an Strombezug und/oder Stromlieferung dem jeweiligen Mitglied zuzuordnen ist. Diese Werte werden der EG als Abrechnungsbasis bereitgestellt. Die EG wird dem Mitglied mit den Rechnungen eine Verbrauchsinformation zur Verfügung stellen. Die EG ist dabei berechtigt, die Informationen ohne weitere inhaltliche

Prüfung zur Erfüllung, Durchführung und Abrechnung dieses Vertrages zu übernehmen.

6. Abrechnung und Zahlung

6.1. Die Abrechnung **des Stromverbrauchs** eines Mitglieds erfolgt monatlich bzw. quartalsweise für jeden Kalendermonat bzw. jedes Kalenderquartal im Nachhinein. Das Mitglied erhält die Rechnung („Rechnung") grundsätzlich bis zum Ende des Folgemonats, sofern der Netzbetreiber rechtzeitig plausible Daten zur Verfügung stellt. Bei Stromlieferung erhält das Mitglied die Abrechnung als Gutschrift in Höhe jenes Betrages, auf dessen Bezahlung das Mitglied Anspruch hat; die EG stellt dem Mitglied die Gutschriften bis zum Ende des Folgemonats im Mitgliederbereich zur Verfügung.

6.2. Für die Abrechnung des Stromverbrauchs benötigt die EG verschiedene Daten von dem Netzbetreiber. Die EG ist berechtigt, im Fall der verspäteten Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber heranzutreten, um die fehlenden Daten vom Netzbetreiber zu erhalten. Sollten diese Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, kann sich die Abrechnung und somit die Gutschrift bei der Stromlieferung entsprechend verzögern. Die EG wird die notwendigen Schritte setzen, um diese Daten vom Netzbetreiber zu erhalten. Die EG haftet nicht für Nachteile, die durch eine solche verspätete Abrechnung entstehen.

6.3. Bei der Stromlieferung sind die Beträge der Gutschriften von der EG bis zum letzten Tag des Folgemonats (Monat nach dem abgerechneten Monat) durch Überweisung auf das vom Mitglied der EG bekannt zu gebende Konto zu bezahlen, vorausgesetzt es liegen sämtliche notwendigen Daten für die Berechnung der Gutschrift rechtzeitig vor. Erhebt das Mitglied bis zum Ende des Folgemonats keine Einwendungen gegen die Gutschrift, gilt der abgerechnete Betrag als vom Mitglied deklarativ anerkannt. Das Mitglied kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen; es ist diesfalls aber verpflichtet, nachzuweisen, dass die Gutschrift unrichtig war.

6.4. Sofern das Mitglied seine offene Rechnung nicht binnen 14 Tagen ab der ersten Mahnung zahlt, wird der Strombezug eingestellt. Die Stellung als Genossenschafter bleibt davon unberührt, sofern im Genossenschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

6.5. Dem Mitglied wird die Rechnung auf der EG-Plattform zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält das Mitglied eine E-Mail, dass die Rechnung abrufbar ist.

6.6. Der Betrag jeder Rechnung ist ab dem Tag der Übermittlung, beziehungsweise des E-Mails mit der Verständigung über die Abrufbarkeit der Rechnung, zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Genossenschaftsanteil und die Beitrittsgebühren für den Beitritt zur jeweiligen EG werden mit der ersten Abrechnung verrechnet.

7. Dauer und Beendigung des Vertrages

7.1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

7.2. Ist das Mitglied Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes 1979 („**KSchG**"), gilt: Es kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Erklärt das Mitglied eine solche Kündigung, endet der Vertrag mit dem letzten Tag des auf die Kündigung folgenden Monats.

<u>Beispiel 1:</u> Erklärt das Mitglied die Kündigung am 1. Mai, endet der Vertrag unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von zwei Wochen am 30. Juni.

<u>Beispiel 2:</u> Erklärt das Mitglied die Kündigung am 21. Mai, endet der Vertrag unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von zwei Wochen am 31. Juli.

Ist das Mitglied Unternehmer, gilt ein Kündigungsverzicht von 6 Monaten ab Vertragsabschluss als vereinbart. Danach gilt für die Parteien eine 8-wöchige Kündigungsfrist. Erklärt das Mitglied eine solche Kündigung, endet der Vertrag mit dem letzten Tag des auf die Kündigung folgenden Monats.

<u>Beispiel:</u> Erklärt das Mitglied die Kündigung am 1. Mai, endet der Vertrag am 31. Juli.

7.3. Möchte das Mitglied mit einer oder mehreren relevanten Verbrauchsanlagen (Zählpunkten) aus einer oder mehreren EG ausscheiden, ist dies zu den unter Punkt G 7.2 genannten Fristen möglich, berührt jedoch nicht das übrige Vertragsverhältnis.

7.4. Kündigt das Mitglied seine Mitgliedschaft als Genossenschafter einer EG, beinhaltet seine Kündigung der Mitgliedschaft eine Kündigung des Vertrags hinsichtlich dieser EG zum ehest möglichen Zeitpunkt. Es gelten die Bestimmungen der Satzung der jeweiligen Genossenschaft.

7.5. Das Recht jeder Partei, den Vertrag vorzeitig mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Fortführung des Vertrags bis zum Ende der Kündigungsfrist unzumutbar macht, aufzulösen, bleibt unberührt.

7.6. Mit dem Vertragsende geht hinsichtlich der Stromlieferung die Betriebs- und Verfügungsgewalt der Erzeugungsanlage wieder auf das Mitglied über.

8. Sonderkündigungsrecht

8.1. Falls das Mitglied, mit dem im Preisangebot der EG gemäß Punkt G 4 vorgesehenen Strompreis oder einer Erhöhung des Strompreises gemäß Punkt G 4.3 oder einer Änderung der

Geschäftsbedingungen gemäß Punkt G 10 nicht einverstanden sein sollte, ist es berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Erklärt das Mitglied fristgerecht eine solche Kündigung, endet der Vertrag mit dem letzten Tag des auf die Kündigung folgenden Monats. Die EG wird das Mitglied im Falle einer solchen Kündigung bis zu dem Ende des Vertrages zum zuletzt vereinbarten Strompreis mit Strom versorgen und/oder bis zum Ende des Vertrages den bisherigen (unveränderten) Strompreis bezahlen.

Beispiel: Erklärt das Mitglied die Kündigung am 31. Mai, endet der Vertrag am 30. Juni.

9. Zählpunktspezifische Informationspflicht des Mitgliedes

9.1. Das Mitglied wird die EG über die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, unverzüglich, jedoch jedenfalls innerhalb von einem Monat ab Fertigstellung über die neue Anlage informieren.

9.2. Die Parteien können daraufhin in Verhandlung über die Eingliederung und Aufnahme der Anlage in die EG treten.

10. Änderungen der Geschäftsbedingungen

10.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Mitglied von der EG mindestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Mitglieds gilt als erteilt, wenn bei der EG vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Mitglieds einlangt.

10.2. Im Falle einer Änderung der Geschäftsbedingungen hat das Mitglied das Recht auf Sonderkündigung gemäß Punkt G 8.

11. Kommunikation per E-Mail und Mitgliederbereich

11.1. Hat das Mitglied der EG seine E-Mail-Adresse mitgeteilt, gilt dies als sein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.

11.2. Die EG hat eine Online-Plattform mit einem Mitgliederbereich eingerichtet, um über diesen Mitgliederbereich dem Mitglied Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Erklärungen abzugeben („**EG-Plattform**"). Im Zuge des Beitritts zur EG wird das Mitglied auf der EG-Plattform registriert. Das Mitglied kann sich zum Mitgliederbereich anmelden und diesen nutzen. Die EG kann dem Mitglied alle Erklärungen, Informationen und Unterlagen auf der EG-Plattform zur Verfügung stellen.

12. Haftung, Gewährleistung, Risikotragung

12.1. Für die Haftung und etwaige Gewährleistungsansprüche der Parteien gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Bestimmungen.

13. Datenschutz

13.1. Dem Mitglied wird eine gesonderte Datenschutzerklärung auf der Anmeldeseite der EG-Plattform bzw. des EG-Portals zur Verfügung gestellt, welche das Mitglied zur Kenntnis nimmt.

14. Streitschlichtung

14.1. Allfällige Beschwerden kann das Mitglied an die E-Mail-Adresse oder an die Geschäftsadresse der EG senden.

14.2. Für Streitigkeiten mit Mitgliedern, die Verbraucher sind, ist die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, www.verbraucherschlichtung.or.at) zuständig. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diesen Kommunikationskanal für die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit der EG zu nutzen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Diese Vertragsbedingungen, einschließlich der Frage ihres Zustandekommens sowie der Vertrag unterliegen österreichischem materiellen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie sämtlicher Kollisionsnormen, die auf fremdes Recht verweisen. Vertragssprache ist deutsch.

15.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen sowie aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Wien, Österreich, zuständig. Für Verbraucher iS des Konsumentenschutzgesetzes gilt der Gerichtsstand nach § 14 KSchG.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

H. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERBRAUCHER

17. Belehrungen über das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und dem Widerrufsrecht nach § 11 FAGG

17.1. Ist das Mitglied Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 („**KSchG**"), kann es gemäß § 11 FAGG von einem „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag" (gemäß § 3 Z 1 des FAGG) oder einem „Fernabsatzvertrag" (gemäß § 3 Z 2 des FAGG) zurückzutreten.

Ein *„außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag*" ist ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, a) der bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist, b) für den der Verbraucher unter den in lit. a genannten Umständen ein Angebot gemacht hat, c) der in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers oder dessen Beauftragten und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder d) der auf einem Ausflug geschlossen wird, der von einem Unternehmer oder von dessen Beauftragten in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert wurde, dass der Unternehmer für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beim Verbraucher wirbt oder werben lässt und entsprechende Verträge mit dem Verbraucher abschließt.

Ein *„Fernabsatzvertrag*" ist ein Vertrag, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens Fernkommunikationsmittel verwendet werden.

17.2. Falls ein Mitglied (der Verbraucher ist) eine Vertragserklärung (Angebot oder Annahme eines Angebotes) weder in den Geschäftsräumen noch an einem Messestand oder Marktstand der EG abgegeben hat, kann es gemäß § 3 KSchG vom Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

17.3. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, und es ist keine Angabe von Gründen erforderlich.

17.4. Sollte die EG diese Informationen über das Rücktrittsrecht nicht schriftlich an ein Mitglied, das als Verbraucher im Sinn des KSchG einzuordnen ist, erteilen, steht diesem Mitglied das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten zu. Sollte die EG die Information innerhalb von zwölf Monaten ab dem Vertragsabschluss nachholen, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

17.5. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung an die EG innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen für den Rücktritt ist nicht erforderlich. Das Mitglied muss der EG gegenüber erklären, sein Rücktrittsrecht auszuüben, wofür auch die Erklärung genügt, dass es an seine Vertragserklärung, beziehungsweise an den Vertrag nicht mehr gebunden sein möchte.

17.6. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss das Mitglied die EG über seinen Entschluss, die Erklärung zum Abschluss des Vertrages zu widerrufen, informieren (per Postbrief oder E-Mail). Das Mitglied kann dafür die Angaben zum Muster-Widerrufsformular unter Punkt 19 verwenden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass das Mitglied die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

18. Folgen des Widerrufs

18.1. Wenn das Mitglied den Vertrag widerruft, hat ihm die EG alle Zahlungen, die die EG vom Mitglied erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwendet die EG dasselbe Zahlungsmittel, welches das Mitglied bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde mit dem Mitglied ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Mitglied wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat das Mitglied verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, hat das Mitglied der EG einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil dieser bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

19. Muster-Widerrufsformular

Das Mitglied kann zum Widerruf des Vertrages folgende Angaben der EG mitteilen:

An
[EG], [Anschrift], [E-Mail-Adresse]
Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag vom [Datum des Vertragsabschlusses].
Name des Mitglieds:
Anschrift des Mitglieds:
Unterschrift des Mitglieds (nur bei Mitteilung auf Papier):
Datum: